

Mitgliederordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung des Bundesverbandes ANUAS e. V. untergeordnetes Regelwerk. Zu ihrer Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
- (2) Die Mitgliederordnung wird vom Vorstand des Bundesverbandes ANUAS e. V. beschlossen und ist jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitgliederordnung konkretisiert die Regelungen der Satzung zur Mitgliedschaft, zu Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zu den vereinsinternen Abläufen.

§ 2 Grundlagen

Grundlage dieser Mitgliederordnung sind die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes ANUAS e. V. zur Mitgliedschaft, zu Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zur Beitragsregelung.

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaftsarten an:

a) Vollmitglieder = aktive Mitglieder

- Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Vollmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, geregelt in der aktuellen Beitragsordnung.
- Vollmitglieder sind mitwirkungsberechtigt, stimmberechtigt und beschlussfähig.
- Vor der Vollmitgliedschaft ist grundsätzlich eine mindestens einjährige Fördermitgliedschaft erforderlich.
- Die Vollmitgliedschaft setzt ein aktives und engagiertes Mitwirken voraus, um den Verein mit seinen Zielen und Interessen voranzubringen. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann eine Änderung in die Fördermitgliedschaft erfolgen.

b) Assoziierende Mitglieder

- Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist nicht zwingend erforderlich, jedoch eine erkennbare aktive Unterstützung des ANUAS durch fachliches Gedankengut und förderliche Beiträge für die Ziele und Interessen des Vereins.
- Ein Mitgliedsbeitrag muss nicht zwingend gezahlt werden.
- Die Unterstützung des ANUAS kann insbesondere durch inhaltliche, beratende, fachliche oder praktische aktive Mitwirkung erfolgen.
- Assoziierende Mitglieder sind mitwirkungsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlussfähig.

c) Fördermitglieder

- Der Mitgliedsantrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie ideell und materiell durch ihren Mitgliedsbeitrag, geregelt in der aktuellen Beitragsordnung.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich passiv über den Mitgliedsbeitrag. Eine aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit ist nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich auch erwünscht.
- Fördermitglieder sind mitwirkungsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlussfähig.
- Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft kann nach mindestens einjähriger Fördermitgliedschaft gestellt werden.

d) Organisationsmitglieder

- Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und unterschrieben sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- ANUAS ist jederzeit an einer intensiven Netzwerkarbeit interessiert, um Hilfen für Mit-Opfer besser zu koordinieren, inhaltliche Themenfelder zu erweitern und gemeinsame Projekte, Forschungen sowie weitere Formen der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes zu ermöglichen.
- Die Organisationsmitgliedschaft dient nicht einer bloßen formalen oder zahlenden Zugehörigkeit, sondern einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie dem Austausch von Hilfsangeboten, Erfahrungen und fachlichen Impulsen.
- Organisationsmitglieder müssen eigenständige Verbände, Vereine oder Organisationen sein. Organisationsmitglieder können auch Organisationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, sofern sie als eigenständige Organisationen oder juristische Personen nachweisbar sind.
- Das Organisationsmitglied muss einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Beitragsregelung richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung.
- Organisationsmitglieder sind mitwirkungsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt und nicht beschlussfähig.

e) Ehrenmitgliedschaft

Der Bundesverband ANUAS e. V. wird seit vielen Jahren in ganz erheblichem Umfang durch ehrenamtliches Engagement getragen. Zahlreiche Mitglieder bringen sich mit großem persönlichen Einsatz, mit Zeit, Kraft, Betroffenenkompetenz und/oder Fachkompetenzen in die Arbeit des Vereins ein. Dieses ehrenamtliche Engagement ist für ANUAS von hoher Bedeutung und verdient insgesamt großen Respekt und Anerkennung.

Gerade weil sich viele Mitglieder über lange Zeiträume hinweg in außergewöhnlich intensiver Weise ehrenamtlich für ANUAS einsetzen, wäre es gegenüber den lebenden Mitgliedern nicht sachgerecht, einzelne Personen durch eine Ehrenmitgliedschaft besonders hervorzuheben.

Um hier keine Ungleichgewichte, Erwartungshaltungen oder persönliche Verletzungen entstehen zu lassen, ist die Ehrenmitgliedschaft bei ANUAS nicht als Auszeichnung für lebende Mitglieder vorgesehen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist daher ausschließlich als posthume Auszeichnung gedacht.

Sie dient der besonderen Würdigung verstorbener Personen, die sich bereits zu Lebzeiten in außergewöhnlicher und nachhaltiger Weise um Aufbau, Entwicklung, Anliegen oder besondere Wegmarken des Bundesverbandes ANUAS e. V. verdient gemacht haben und deren Wirken von hohem Nutzen für die Entwicklung des ANUAS war.

- Ehrenmitgliedschaften werden bei ANUAS ausschließlich posthum verliehen.
- Voraussetzung ist, dass sich die verstorbene Person bereits zu Lebzeiten in außergewöhnlicher und nachhaltiger Weise um Aufbau, Entwicklung, Anliegen oder besondere Wegmarken des Bundesverbandes ANUAS e. V. verdient gemacht hat und ihr Wirken von hohem Nutzen für die Entwicklung des ANUAS war.
- Die posthume Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft setzt die Zustimmung der Angehörigen oder der hierzu berechtigten Hinterbliebenen voraus.
- Für eine Veröffentlichung oder Würdigung auf der Internetseite, in Druckwerken oder in sonstigen Vereinsmedien sind Text- und Bildmaterial von den Angehörigen oder den hierzu berechtigten Hinterbliebenen zur Verfügung zu stellen oder ausdrücklich freizugeben.
- Art, Umfang und Dauer der Veröffentlichung oder Würdigung werden vom Vorstand festgelegt. Eine zeitliche Begrenzung ist zulässig.
- Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu zahlen.
- Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.
- Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Mitgliedsstruktur insbesondere folgende Rechte:

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins
- Einbringung von Gedanken, Hinweisen, Fragen, Ideen und Änderungsvorschlägen in die Vereinsarbeit
- Erhalt von Verbandsmaterialien und vereinsbezogenen Informationen
- regelmäßige Information über die Arbeit und Entwicklung des ANUAS
- Erhalt von Pressemitteilungen, Newslettern und sonstigen Informationsmaterialien des Vereins
- Teilnahme an vereinsinternen Weiterbildungen und Schulungsangeboten des ANUAS, insbesondere zu Mit-Opferrechten, Mit-Opferhilfen, ressourcenorientierter Gesprächsführung und weiteren einschlägigen Themen
- Mitwirkung an Maßnahmen, Projekten und Entwicklungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Mitgliedsstruktur

- Teilnahme an Forschungsstudien oder Mitwirkung an Forschungsprojekten auf Antrag
- Stellen eines Antrages auf Streitschlichtung
- gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Vollmitglieder haben das Recht, an den monatlichen Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Andere Mitglieder können auf Antrag an monatlichen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Pflichten eines Mitgliedes

Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Mitgliedschaft insbesondere folgende Pflichten:

- Anerkennung, erkennbare Unterstützung und Förderung der Ziele und Interessen des ANUAS
- gewissenhafte und verlässliche Wahrnehmung übernommener Aufgaben
- respektvoller, loyaler und sachlicher Umgang im Rahmen der Vereinsarbeit
- Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Vereins gegenüber Außenstehenden
- Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der vereinsinternen Datenschutzregelungen; hierzu erhalten die Mitglieder bei Mitgliedsantritt im Rahmen der ANUAS-Präsentationsmappe auch eine Datenschutzbelehrung
- keine eigenmächtige Weitergabe interner Informationen oder Stellungnahmen an die Presse oder sonstige Außenstehende
- Bereitschaft, sich im Interesse einer qualifizierten Vereinsarbeit entsprechend weiterzubilden und an einschlägigen Weiterbildungen des ANUAS mitzuwirken, insbesondere zu Mit-Opferrechten, Mit-Opferhilfen, ressourcenorientierter Gesprächsführung und vergleichbaren Themen
- zeitnahe Mitteilung wesentlicher Änderungen der Mitgliedsdaten
- regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrages, soweit nach der jeweiligen Mitgliedsstruktur eine Beitragspflicht besteht

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung, die Mitgliederordnung, die Beitragsordnung, die Datenschutzregelungen, die vereinsinternen Spielregeln sowie gegen die übernommenen Pflichten bei der Arbeit im Bundesverband ANUAS e. V. können disziplinarisch geahndet werden.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind in folgender Reihenfolge – jeweils schriftlich – möglich:
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - Ausschluss
- (3) Die Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern spricht der Vorstand aus.
- (4) Betrifft die Disziplinarmaßnahme ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Ein sofortiger Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Verein in erheblicher Weise schädigt oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

- (6) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (7) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - gegen Datenschutzregelungen, Verschwiegenheitspflichten oder vereinsinterne Vorgaben zur Weitergabe von Informationen an Außenstehende oder an die Presse verstößt,
 - durch sein Verhalten die Vereinsarbeit erheblich beeinträchtigt oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt,
 - an extremistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt oder eine solche Gesinnung durch Verhalten, Auftreten, Kennzeichen oder Symbole erkennbar macht,
 - oder Mitglied einer extremistischen, diskriminierenden oder mit den Zielen des ANUAS unvereinbaren Organisation ist.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Gegen den Ausschlussbeschluss bestehen vereinsintern keine weiteren Beschwerderechte. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen und Organisationsmitgliedern durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von **zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres** zulässig.

Der bereits fällig gewordene Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Kündigung nicht berührt.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz **zweimaliger schriftlicher Mahnung** im Rückstand ist,
- oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.